

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

XI. Jahrgang.

Berlin, 15. Mai 1900.

Nummer 10.

Dieses Blatt erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Dazwischen werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: **Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten**, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danneberg. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3.— direkt unter Streifenband durch die Verlagsbuchhandlung Nr. 350 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, Mk. 3.75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einbandungen und Anzeigen sind an die Redaktion Hofbuchhandlung von Franz Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstr. 68—71, zu richten. (Eingetrag. in der Zeitungs-Preisliste für 1900 unter Nr. 2127.)

Inhalt: Amtlicher Theil: Verordnung, betreffend Ermächtigung des Gouverneurs von Kamerun zum Erlasse von Anordnungen zum Schutze des Waldbestandes S. 355. — Gesetz über die konsulargerichtsbarekeit S. 356. — Kundenerlasse des kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Aufhebung des Einfuhrverbots von Waaren aus Ägypten und der Beschränkung des Schauerverkehrs S. 364. — Uebersicht der gerichtlichen Geschäfte bei den kaiserlichen Gerichten des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes während des Geschäftsjahres 1899 S. 365; desgleichen im südwestafrikanischen Schutzgebiete S. 366. — Gouvernementskurs S. 369. — Personalien S. 369.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 369. — Deutsch-Ostafrika: Deutsch-ostafrikanische Centralbahn S. 370. — Bericht über die Gebiete zwischen Nyassa und Tanganyikasee S. 370. — Kamerun: Bericht über die Kautschuk-Expedition des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees nach Westafrika S. 375. — Deutsch-Neu-Guinea: Eine Strafexpedition auf Neu-Guinea S. 378. — Deutsche Malaria-Expedition S. 379. — Uebersicht über die in Kaiser Wilhelm's Land befindlichen Deutschen und Fremden am 1. Januar 1899 S. 380. — Marshall-Inseln: Forschungs-Expedition S. 380. — Liste der ein- und ausgefahrenen Schiffe in Friedrich-Wilhelmshafen während des Jahres 1899 S. 381. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antislaverei: Bewegung S. 382. — Aus fremden Kolonien: Bericht über eine Reise nach Mozambique und Britisch-Centralafrika S. 385. — Uganda-Eisenbahn S. 388. — Koffen- und Koproerzeugung in Pemba und Sansibar S. 389. — Die Tonga-Inseln im Jahre 1899 S. 389. — Landkonzessionen in der Goldküsten-Kolonie S. 389. — Kritisch-Indien S. 390. — Neu-Süd-Wales S. 390. — Verschiedene Mittheilungen: Export-Musterlager Stuttgart S. 390. — Litteratur-Verzeichniß S. 391. — Schiffsbewegungen S. 391. — Verkehrs-Nachrichten S. 392. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung, betreffend Ermächtigung des Gouverneurs von Kamerun zum Erlasse von Anordnungen zum Schutze des Waldbestandes. Vom 4. April 1900.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u., verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75, 1899 S. 365), im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Der Gouverneur von Kamerun wird für den Bereich des ihm unterstellten Schutzgebietes ermächtigt, zum Zwecke des Schutzes des Waldbestandes anzuordnen, daß Personen, welche entgegen den bestehenden Vorschriften Holz gefällt haben, zur Wiederaufforstung der abgeholzten Fläche verpflichtet sind.

Auch kann der Gouverneur anordnen, daß das Gouvernement von Kamerun, falls die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zur Wiederaufforstung Verpflichteten der an sie ergangenen bezüglichen Aufforderung binnen einer von dem Gouverneur festzusetzenden Frist nicht nachkommen, seinerseits berechtigt ist, die zur Wiederaufforstung erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen und die dadurch entstehenden Kosten von den Verpflichteten im Wege der Zwangsvollstreckung bezutreiben. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der Zwangsvollstreckung erläßt der Gouverneur.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 4. April 1900.

L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Hohenlohe.

*) Reichs Anzeiger Nr. 108 vom 5. Mai 1900.

